



## **Allgemeinverfügung zur jagdrechtlichen Zwangsangliederung von Grundflächen auf Gemarkung Feldberg**

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald erlässt aufgrund von § 12 Abs. 5 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWVG) folgende Allgemeinverfügung:

### **1. Angliederungsflächen**

Die nachfolgend aufgelisteten Flurstücke auf **Gemarkung Feldberg** werden mit der Bekanntgabe dem **Eigenjagdbezirk des Landes Baden-Württemberg** zur uneingeschränkten jagdlichen Nutzung angegliedert:

Fläche 1:

78, 78/1, 78/2, 78/3, 78/4, 78/5, 78/6, 78/7, 78/8, 78/9, 79, 79/1, 79/8, 79/10, 79/15, 79/18, 79/19, 79/22, 114, 117, 117/7, 117/8, 121, 122, 122/3, 123/8, 123/16;

Diese Allgemeinverfügung ersetzt unsere Entscheidung zur Zwangsangliederung vom 05.11.2015.

### **2. Begründung**

Im Rahmen der Jagdkatastererstellung erfolgte die Überprüfung der jagdlichen Flächenzuordnungen in der Gemeinde Feldberg. Dabei wurde festgestellt, dass die o. g. Flurstücke auf Gemarkung Feldberg keinem Jagdbezirk angehören.

Grundsätzlich steht das Jagdrecht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu, welches jedoch nur in Jagdbezirken ausgeübt werden darf.

Die aufgelisteten Flurstücke grenzen nicht an einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk im Sinne des § 11 JWVG an und stellen auch keinen eigenen Jagdbezirk im Sinne des § 10 JWVG dar.

Grundflächen, die von einem oder mehreren Eigenjagdbezirken vollständig eingeschlossen sind, selbst keinem Eigenjagdbezirk angehören und zusammen eine Fläche von 75 ha (Eigenjagdbezirk) bzw. 150 ha (gemeinschaftlicher Jagdbezirk) nicht erreichen, bilden nach § 11 Abs. 1 JWVG keinen Jagdbezirk für sich alleine. Sie gehören nach dieser Vorschrift auch nicht einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk an, da zwischen ihnen und dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk kein Zusammenhang (Verbindung / Berührung) besteht.

Diese Grundflächen gehören somit keinem Jagdbezirk an mit der Folge, dass auf ihnen gemäß § 3 Abs. 4 JWVG das Jagdrecht nicht ausgeübt werden darf. Diese nicht zu einem Jagdbezirk gehörenden Grundflächen sind daher nach § 12 Abs. 5 JWVG von der unteren Jagdbehörde nach den Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung einem benachbarten Jagdbezirk anzugliedern. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ist als Untere Jagdbehörde für die Entscheidung zuständig.

### **3. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung gilt 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 41 LVwVfG als bekannt gegeben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg Widerspruch erhoben werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium, Kaiser-Joseph-Str. 167, 79098 Freiburg eingelegt wird.

Freiburg, den 20.01.2022

gez. Dorothea Störr-Ritter  
Landrätin